

Information zur Unterdeckung

Dieses Merkblatt informiert über

- die biometrischen Grundlagen und den technischen Zins
- die Ursachen der aktuellen Unterdeckung
- das Ausmass der aktuellen Unterdeckung
- die Umsetzung und Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen
- den Zeitraum, in welchem die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann
- die Anlageergebnisse.

Informationen über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen befinden sich im Merkblatt «Wichtige Hinweise der Stiftung FAR: Der Bundesrat erklärt die Sanierungsmassnahmen für den GAV FAR per 1.4.2019 allgemeinverbindlich».

Die Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen auf die Versicherten sind im Merkblatt «Wichtigste Auswirkungen der per 1.4.2019 in Kraft gesetzten Massnahmen auf die Leistungen und allfällige Kompensationsmöglichkeiten» beschrieben.

Beide Merkblätter sind auf der Homepage www.far-suisse.ch abgelegt.

Die biometrischen Grundlagen und der technische Zins

	Ab	Bis	
Biometrische Grundlagen:	Gründung	18.06.2015	EVK 2000 (P1997)
	19.06.2015	30.12.2019	BVG 2010 (P2007)
	31.12.2019		BVG 2015 (GT)
Technischer Zins:	Gründung	30.12.2019	2,5 %
	31.12.2019	30.12.2020	1,5 %
	31.12.2020		1 %

Die Ursachen der aktuellen Unterdeckung

Die Stiftung FAR basiert auf dem Rentenwert-Umlageverfahren. Dieses System stellt eine Art Mischform zwischen dem Kapitaldeckungs- (üblich bei Pensionskassen der beruflichen Vorsorge) und dem Umlageverfahren (AHV) dar.

Nach dem Rentenwert-Umlageverfahren müssen die Kosten der gesprochenen Leistungen sofort bei Leistungsbeginn vollumfänglich (für die ganze Laufzeit) mit den Beiträgen des betreffenden Jahres finanziert und zurückgestellt werden. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Stiftung ihre eingegangenen Leistungsverpflichtungen sogar bei Einstellung ihrer Tätigkeit vollumfänglich erfüllen könnte.

Das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung hängt gemäss vorgehenden Ausführungen neben dem Anlageerfolg v.a. davon ab, dass die in einem Jahr erhaltenen Beiträge mindestens den in diesem Jahr neu eingegangenen Verpflichtungen entsprechen.

Bei der im Jahr 2016 eingetretenen Unterdeckung spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Einerseits kommen seit 2006 die Baby Boomer ins Rentenalter, weshalb seit diesem Zeitpunkt die jährlichen Verpflichtungen kontinuierlich steigen. Andererseits sind die versicherten Lohnsummen, auf welchen die Beiträge erhoben werden, nicht in diesem Umfang gewachsen und unter Schwankungen sogar eher leicht rückgängig.

Im 2018 wurde die Unterdeckung zusätzlich durch die negative Anlageperformance vergrössert.

Die letzten Baby Boomer werden im Jahr 2024 das 60. Altersjahr erreichen und diese demografische Spezialität wird sich normalisieren.

Das Ausmass der aktuellen Unterdeckung

Deckungsgrad per 31.12.2015:	101,4 %
Deckungsgrad per 31.12.2016:	91,8 %
Deckungsgrad per 31.12.2017:	93,7 %
Deckungsgrad per 31.12.2018:	84 %

Umsetzung und Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen

Die vom Stiftungsrat erlassenen Sanierungsmassnahmen wurden vom Bundesrat per 1.4.2019 allgemeinverbindlich erklärt. Die wichtigsten Sanierungsmassnahmen¹ bestehen aus zwei Beitragserhöhungen per 1.4.2019 und per 1.1.2020 sowie Leistungsverminderungen (z.B. Reduktion des Ersatzes der BVG-Altersgutschriften). Die Sanierungsmassnahmen setzen somit auf der Einnahme- wie auch auf der Ausgabenseite an.

Gemäss den im Vorfeld der Inkraftsetzung der Sanierungsmassnahmen vom Pensionskassen-Experten erstellten Projektionen ermöglichen es die Sanierungsmassnahmen bis Ende 2025 einen Deckungsgrad von über 100 % zu erreichen.

Im Bericht über die Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen des Pensionskassen-Experten per 31.12.2018 wurde erneut festgehalten, dass die **Sanierungsmassnahmen gemäss Projektion kurz- und mittelfristig eine Stabilisierung des Deckungsgrades ermöglichen. Es wird jedoch noch bis 2021/2022 dauern, bis die tatsächliche Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen im Vergleich zur erwarteten Entwicklung des Deckungsgrades gemäss den Prognosen gemessen werden kann.**

Dies gilt umso mehr, als zu gewissen Massnahmen schlicht die Erfahrungswerte fehlen, um sie in den versicherungsmathematischen Projektionen berücksichtigen zu können.

¹ Detailinformationen zu den aktuell gültigen Sanierungsmassnahmen können dem Merkblatt «Wichtige Hinweise der Stiftung FAR: Der Bundesrat erklärt die Sanierungsmassnahmen für den GAV FAR per 1.4.2019 allgemeinverbindlich» entnommen werden.

Zeitraum, in welchem die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann

Nach den rechtlichen Vorgaben ist eine Unterdeckung innert angemessener Frist zu sanieren, worunter ein Zeitraum von 10 Jahren verstanden wird.

Gemäss dem vom Pensionskassen-Experten erstellten Bericht per 31.12.2017 sollten es die vom Stiftungsrat erlassenen Sanierungsmassnahmen ermöglichen, Ende 2025, d.h. weniger als 10 Jahre nach der ersten Unterdeckung wieder einen Deckungsgrad von über 100 % zu erreichen.

Im Bericht über die Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen des Pensionskassen-Experten per 31.12.2018 wurde ein Rückgang der aktiven Versicherten im Vergleich zum Bericht per Ende 2017 festgestellt, was zu einer Reduktion der versicherten Löhne und damit der Beiträge führt. Da der Bestandesrückgang vor allem bei jungen Versicherten zu beobachten ist, hat dies in naher Zukunft keine Verringerung der Anzahl Leistungsbezüger und somit keine Entlastung der Ausgabenseite zur Folge. Dies führt dazu, dass der projizierte Deckungsgrad entgegen dem Bericht per 31.12.2017 voraussichtlich erst drei Jahre später, im Jahr 2028 die Höhe von 100 % erreichen wird. Dabei ist nicht vorhersehbar, wie sich der Bestand künftig entwickeln wird. Jeder Rückgang des Bestandes und somit der versicherten Löhne wird zu einer Verlängerung und jeder Anstieg zu einer Verkürzung der für die Sanierung erforderlichen Zeit beitragen.

Anlageergebnisse

Die Stiftung FAR erzielte auf den Anlagen eine Gesamtperformance von:

2015:	1,03 %
2016:	2,28 %
2017:	5,46 %
2018:	-3,04 %
30.09.2019:	9,03 %

Schlussbemerkungen

Trotz des schwierigen demografischen Umfeldes ist die Liquidität gegeben und die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen jederzeit sichergestellt. Die Stiftung FAR stellt eine einzigartige Errungenschaft der Sozialpartner dar, an welcher trotz der aktuellen Notwendigkeit von Sanierungsmassnahmen festgehalten wird.

Haben Sie Fragen?

Zu bereits eingereichten Rentengesuchen:

FAR Auszahlungsstelle: Tel. 044 295 16 24, E-Mail: far@unia.ch
Telefonzeiten: Mo – Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Allgemeine Fragen zu den Änderungen:

Geschäftsstelle Stiftung FAR: Tel. 043 222 58 30, E-Mail: mail@far-suisse.ch
Telefonzeiten: Mo – Do 08.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00
Fr 08.00 – 12.00 und 13.30 – 15.00 Uhr